



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 505/97

Verkündet am: 07. Dezember 1999
Epperlein, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Dipl.-Ing. W R

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Janssen und Partner,
Porschekanzel 2 - 4, 45127 Essen -

g e g e n

das **Katasteramt Haldensleben**, vertreten durch den Leiter, Hagenstraße 54 A,
39340 Haldensleben,

Beklagten,

beigeladen: Gemeinde H , vertreten durch den Bürgermeister,
über die Verwaltungsgemeinschaft H , vertreten durch
den Verwaltungsleiter,

w e g e n

Vermessungskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 07. Dezember 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Albrecht, den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs und die Richterin Seifert sowie die ehrenamtliche Richterin Isensee und den ehrenamtlichen Richter Kosinski für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 38.943,60 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Aufhebung seines Leistungsbescheides durch den Beklagten.

Im Jahre 1994 führte der Kläger im Auftrag des Herrn K und der Beigeladenen in der Gemarkung H eine Sonderung mehrerer Flurstücke (118/1, 384/119, 386/120, 388/122, 390/123, 124/1 und 124/3 der Flur 1) durch.

Mit Bescheid vom 08.04.1994 erließ der Kläger gegenüber Herrn K einen Leistungsbescheid in Höhe von 197.422,80 DM über die komplette Sonderung. Auf den Widerspruch des Herrn K hob das Regierungspräsidium Magdeburg mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.1994 den Bescheid vom 08.04.1994 auf. Dagegen hatte der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben (4 A 167/95). Dieses Verfahren endete mit Vergleich vom 27.09.1996. In diesem Vergleich verpflichtete sich der Kläger, gegenüber Herrn K einen neuen Leistungsbescheid aus der Sonderung des Flurstücks 124/3 der Gemarkung H zu erlassen. Bei der Berechnung sollte von einem Quadratmeterpreis von 35,00 DM ausgegangen werden.

Mit Bescheid vom 28.10.1996 erließ der Kläger gegenüber der Beigeladenen einen Leistungsbescheid in Höhe von 47.646,80 DM. Auf den Widerspruch der Beigeladenen änderte der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.1997 den Leistungsbescheid vom 28.10.1996 von 47.646,80 DM auf 8.703,20 DM ab.

Am 08.12.1997 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht zusammenfassend geltend: Zunächst sei es fraglich, ob der Beklagte Widerspruchsbehörde sein könne. Zudem sei die Abrechnung sämtlicher Flurstücke rechtmäßig. Denn die Beigeladene habe ein Interesse an der Bildung sämtlicher Flurstücke gehabt. Dies ergebe sich aus dem Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft H vom 20.12.1996, worin die Beigeladene die Abrechnung sämtlicher Flurstücke bestätigt habe. Außerdem habe die Beigeladene den Betrag des Leistungsbescheides zuzüglich weiterer Kosten bereits gezahlt. Dies komme einem Anerkenntnis gleich.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 10.11.1997 aufzuheben, soweit darin der Betrag von 47.646,80 DM auf 8.703,20 DM herabgesetzt worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt seinen Bescheid. Ergänzend führt er aus: Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt habe mit Runderlass vom 28.04.1997 die Organisation und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden neu geregelt. Dabei sei festgelegt worden, dass die Katasterämter in ihrem Amtsbezirk Widerspruchsbehörde seien. Die Beigeladene habe auch an keiner Stelle ein Interesse an der Bildung der Reststücke explizit geäußert. Die Reststücke seien noch keine baureifen Flächen. Vielmehr sei eine weitere Parzellierung erforderlich, um marktgerechte und damit verwertbare Baugrundstücke zu bilden. Schließlich sei auch der Bodenwert

von 35,00 DM/qm für die gesonderten Flurstücke nicht zu beanstanden. Dieser Wert sei auch in dem gerichtlichen Vergleich in dem Verfahren 4 A 167/95 zugrunde gelegt worden.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, sich aber am Verfahren beteiligt. Sie trägt vor: Sie habe ausschließlich nur ein Interesse an der Bildung der Straßenflurstücke gehabt. Die Sonderung habe der Errichtung von Straßen gedient, um das Gewerbegebiet zu erschließen. Durch das Schreiben vom 20.12.1996 habe sie kein Anerkenntnis abgegeben, sondern vielmehr nur die offensichtlichen Unrichtigkeiten aufgezeigt. Auch die Begleichung des Leistungsbescheides komme keinem Anerkenntnis gleich. Vielmehr habe sie sich lediglich aufgrund des klägerischen Verhaltens zur Zahlung veranlasst gesehen, zumal ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung gehabt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, der Gerichtsakte des Verfahrens 4 A 167/95 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO angefochtenen Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 10.11.1997. Dieser ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn der Beklagte hat den Leistungsbescheid des Klägers vom 28.10.1996 zu Recht teilweise aufgehoben, da dieser gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und die Beigeladene in ihren Rechten verletzt.

Der Leistungsbescheid des Klägers vom 28.10.1996 verstößt gegen die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm

LSA) vom 14.01.1992 (GVBl. LSA S. 6) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.11.1992 (GVBl. LSA S. 781).

Gemäß § 1 Abs. 1 KOVerm LSA sind für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben. Die Kosten für eine Sonderung bestimmen sich nach der Tarifstelle 10.2.1. i. V. m. Tabelle 1 Buchstabe A - B der Anlage zur KOVerm LSA.

Der Kläger hat die Teilgebühr A der Tabelle 1 der Anlage zur KOVerm LSA in seinem Leistungsbescheid vom 28.10.1996 falsch berechnet. Der Beklagte hat diese Gebühr zu Recht um 25.940,00 DM gekürzt.

Die Teilgebühr A bestimmt sich gemäß Tabelle 1 der o. g. Kostenordnung nach dem **Gesamtwert** der neugebildeten Flurstücke. Gemäß Nr. 1 der Teilgebühr A gilt als Wert die **Summe** der Verkehrswerte der neugebildeten Flurstücke. Entgegen der Auffassung des Klägers ist aufgrund dieser Bestimmung nicht für jedes einzelne neugebildete Flurstück die Teilgebühr A zu errechnen und anschließend zu addieren. Der Wortlaut spricht von „Gesamtwert“ und „Summe der Verkehrswerte“. Dies hat zur Folge, dass zunächst für alle neugebildeten Flurstücke der Verkehrswert zu berechnen, sodann zu addieren und anhand des Gesamtwertes die Teilgebühr A der Tabelle 1 zu entnehmen ist.

Der sowohl vom Kläger in seinem Bescheid vom 28.10.1996 als auch von dem Beklagten im streitbefangenen Widerspruchsbescheid für die Teilgebühr A zugrunde gelegte Bodenwert von 35,00 DM ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf den Widerspruchsbescheid vom 10.11.1997 verwiesen.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Beklagte zu Recht 11 Grundstücksbereiche aus der Kostenberechnung herausgenommen.

Gemäß Vorbemerkung Nr. 2 Buchstabe a der Teilgebühr A gilt als neugebildetes Flurstück jedes Flurstück, an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Ein dem Eigentümer verbleibender Grundstücksteil (restliches Flurstück) gilt ebenfalls als neugebildetes Flurstück, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang ermittelt werden mussten, weil es beantragt war.

Eine explizite Beauftragung durch die Beigeladene an den Kläger, die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang zu ermitteln, lag nicht vor.

Nach Auffassung des Gerichts bestand an den restlichen, nicht die Straßengrundstücke betreffenden Flurstücken auch kein Interesse der Beigeladenen. Zweck der vorliegenden Sonderung war die Schaffung von Straßen, um die Erschließung des zu schaffenden Gewerbegebietes zu ermöglichen. Dazu sollten zunächst nur die entsprechenden Straßenflurstücke durch Sonderung gebildet werden. Aufgrund dieses für das Gericht nachvollziehbaren Sachverhaltes ist kein Interesse der Beigeladenen an der Entstehung der restlichen Flurstücke anzunehmen. Zur weiteren Begründung wird gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf den Widerspruchsbescheid verwiesen, dessen Begründung das Gericht insoweit folgt.

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, dass die Beigeladene durch die Zahlung des im Leistungsbescheid ausgewiesenen Betrages und durch das Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft H vom 20.12.1996 die restlichen Flurstücke anerkannt habe.

Durch die Zahlung ist die Beigeladene nur ihrer Zahlungspflicht nachgekommen. Denn ihr Widerspruch gegen den Leistungsbescheid des Klägers hatte gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Auch das oben genannte Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft führt nach Auffassung des Gerichts nicht zu einer Anerkennung der abzurechnenden Flurstücke. Es wurde in diesem Zeitpunkt lediglich eine Korrektur des Bescheides dahingehend verlangt, dass keine Einzelwerte zu bilden seien. Es müsse vielmehr von einem Gesamtwert ausgegangen werden. Der Leistungsbescheid konnte insoweit auch nicht bestandskräftig werden, da die Beigeladene gegen den Leistungsbescheid vollumfänglich Widerspruch eingelegt hatte.

Der streitbefangene Widerspruchsbescheid ist rechnerisch richtig. Insoweit folgt die Kammer der Begründung des Widerspruchsbescheides (Seite 3 und 4) und sieht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Beklagte richtige Widerspruchsbehörde. Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Runderlass vom 28.04.1997 (MBI. LSA S. 890) die Organisationen und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden neu geregelt. Dabei wurde unter Ziffer 2.3.5 festgelegt, dass die Katasterämter in ihrem Amtsbezirk Widerspruchsbehörde i. S. d. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO sind. Dies wurde dem Kläger durch das Regierungspräsidium Dessau mit Schreiben vom 24.04.1997 auch angezeigt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie keinen Antrag gestellt und sich somit nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO unterworfen hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß § 13 Abs. 2 GKG war der Streitwert in Höhe der Differenz zwischen dem Leistungsbescheid des Klägers und dem Widerspruchsbescheid des Beklagten festzusetzen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

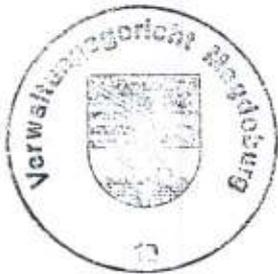
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Albrecht

Friedrichs

Seifert



Ausgefertigt:

Hunger
(Hunger) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle